FAQ – Häufig gestellte Fragen für Unterstützer

Fragen zur Anmeldung

Darf sich jeder für eine Vermittlung anmelden?

Wir bitten um Verständnis, dass wir Personen, die einer Coronavirus-Risikogruppe gehören, von einer Vermittlung ausnehmen möchten. Es liegt jedoch in erster Linie in Ihrem eigenen Verantwortungsbereich, dass Sie sich etwa aufgrund Ihres Alters, etwaiger Vorerkrankungen oder einer Immunschwäche nicht zur Vermittlung eintragen.

Worauf muss ich mich als Lebensmittelhelfer einstellen?

Die Arbeit ist körperlich fordernd, das darf man nicht unterschätzen. Man ist bei jeder Witterung am Feld, egal ob Hitze oder Kälte. Weiters muss man die Arbeit auch konzentriert umsetzen, da die oftmals einfach wirkenden Tätigkeiten bei unsachgemäßer Umsetzung große Schäden verursachen können.

Wer sollte sich konkret als Lebensmittelhelfer melden?

Wer fünf Merkmale mitbringt hilft momentan am meisten:

Erstens Zeit: Die Betriebe brauchen überwiegend Vollzeit-Arbeitskräfte, die besser in die Prozesse am landwirtschaftlichen Betrieb eingegliedert werden können.

Zweitens: Personen mit Qualifikationen oder Grunderfahrung in der Landwirtschaft, idealerweise im Obst- oder Gemüsebau. Das können beispielsweise auch Gärtner sein.

Drittens: Personen, die körperlich belastbar sind. Spargelstechen beispielsweise ist eine anstrengende Arbeit, und beim Radieschen-Ernten steht man den ganzen Tag mit gebücktem Rücken.

Viertens ist es natürlich sinnvoll, wenn man in der Nähe des Betriebs wohnt, der auch den Bedarf hat. Dann fallen keine langen Pendel-Strecken an.

Fünftens: Verlässlichkeit und Teamfähigkeit: Der Lebensmittelhelfer ist Bestandteil eines Teams, dass unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben arbeitet. Dieses funktioniert nur, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten und verlässlich zu den vereinbarten Zeiten zum Arbeitsplatz kommen.

Aus welchem Grund kann es vorkommen, dass ich keine Bestätigungsmail nach meiner Anmeldung erhalten habe?

Dafür kann es mehrere Gründe geben, bitte überprüfen Sie folgendes:

1. Ihr Mail-Postfach ist voll. Bitte entleeren Sie dieses, damit Sie zukünftige Mails erhalten können.
2. Das Bestätigungsmail wurde automatisch in Ihren Spam-Ordner verschoben. Bitte überprüfen Sie diesen Ordner.
3. Sie haben Ihre Mail-Adresse an eine andere Mail-Adresse weitergeleitet. Überprüfen Sie diese Weiterleitungen.

4. Tippfehler in der von Ihnen angegebenen Mail-Adresse. Schreiben Sie eine Nachricht an lebensmittelhelfer@bmlrt.gv.at oder rufen Sie die AMA-Hotline an (Tel. 05 03151 99) an, geben Sie dabei Ihre angegebene Sozialversicherungsnummer bekannt.

Welche Arbeiten in den Betriebszweigen kommen auf mich zu?

Je nach den Anforderungen der einzelnen Betriebszweige und Branchen reicht dies von z.B. Erntearbeiten wie Spargelstechen oder Gemüseernte über das Setzen von Jungpflanzen, Logistikaufgaben und Verpackungstätigkeiten, bis hin zu maschineller Arbeit mit Traktoren. Es können aber auch Arbeiten in Verarbeitungsbetrieben (Gemüseverarbeitung und Abpackung, Fleischzerlegung- und -verarbeitung, usw.) gefordert sein.

Wie funktioniert die Vermittlung? Werde ich auf jeden Fall kontaktiert?

Wir sind bemüht, so schnell wie möglich den Kontakt zwischen den Betrieben und den passenden Unterstützern herzustellen. Die Vermittlung erfolgt nach der Dringlichkeit der in den Betrieben – u. a. saisonbedingt – anfallenden Arbeiten. Damit wir den Betrieben auch wirklich die passenden Arbeitskräfte vermitteln können, werden Rahmenbedingungen wie die Art der Tätigkeit, der Arbeitsumfang und Zeitrahmen sowie die erforderliche Dauer der Arbeit am Betrieb etc. geprüft und mit den Daten der interessierten Unterstützer abgeglichen.

Die anfallenden Tätigkeiten erstrecken sich dabei vom Frühjahr bis in den Sommer. Es kann daher sein, dass Sie vielleicht schon in den nächsten Tagen per E-Mail von unserem Team kontaktiert werden oder dies erst zu einem späteren Zeitpunkt passiert.

Da wir uns aktuell über eine große Zahl an Interessenten freuen, die ihre Arbeitskraft in unterschiedlichem Umfang und Rahmen anbieten wollen, bitten wir Sie um Verständnis, wenn wir uns nicht sofort bei Ihnen melden oder eine Vermittlung gar nicht erfolgen kann. Wir bedauern, dass wir nicht jedem Interessenten eine passende Jobmöglichkeit anbieten können.

Ich habe keine E-Mail-Adresse, kann ich mich trotzdem anmelden?

Eine Anmeldung ist nur mit einer gültigen E-Mail-Adresse möglich, da Sie in weiterer Folge nur mittels E-Mail von möglichen Jobangeboten von unserem Vermittlungsteam verständigt werden. Gerne können Sie eine E-Mail einer befreundeten Person in Absprache mit dieser angeben.

Ich habe mich angemeldet, will es nun wieder zurückziehen. Wie?

Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung ein E-Mail mit einem personalisierten Link. Wenn Sie Daten bzgl. Ihrer Meldung noch ändern oder Ihre Meldung stornieren wollen, können Sie das unter diesem Link jederzeit machen.

Kann ich mich hier erneut melden? Werde ich dann doppelt zugeteilt?

Wenn Sie für einen anderen Zeitraum oder Arbeitsbereich als bereits gemeldet, interessiert oder verfügbar sind, können Sie dies mit dem ihnen per E-Mail übermittelten personalisierten Link jederzeit melden.

Bis wann kann ich mich maximal melden? Gibt es schon ein Ende des Arbeitszeitraumes?

Eine Meldung ist laufend möglich. Bis wann über die Arbeitskräftevermittlungsplattform Bedarf besteht ist aus derzeitiger Sicht nicht absehbar.

Kann ich mit Freunden/Familie dem selben Betrieb zugeordnet werden?

Grundsätzlich spricht nichts dagegen. Die Vermittlung passiert jedoch entsprechend den Kenntnissen und Fertigkeiten die Sie mitbringen und dem entsprechenden Bedarf der Betriebe.

Wie viele Stunden/Tage werde ich im Vorhinein kontaktiert?

Dies variiert im Einzelfall. Üblicherweise wird ein Kontakt zum Betrieb hergestellt und mit diesem dann individuell der genaue Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart.

Kann die landwirtschaftliche Arbeit als Praktikum für die BOKU, LFS, HBLA berücksichtigt werden?

Für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur wird es die Möglichkeit geben, dass diese Zeit als Praktikum angerechnet wird. Für detailliertere Fragen bitten wir Sie das jeweilige Studienservice bzw. das Rektorat zu kontaktieren.

Ich möchte mich sowohl für Landwirtschaft, als auch für Lebensmittelverarbeitung melden, wie funktioniert das?

Bitte das Formular nur einmal ausfüllen und im Feld „Offene Fragen“ die Anmerkung Lebensmittelverarbeitung oder Landwirtschaft eintragen.

Versicherungsaspekte

Wie bin ich versichert?

Wenn die Tätigkeit im Rahmen der „bäuerlichen Nachbarschaftshilfe“ durch einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erfolgt, besteht eine Pflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG).

Wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt (zB Student hilft bei der Spargelernte), besteht Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro pro Monat besteht eine Vollversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung).

Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, kommt es nur zu einer Unfallversicherung (und einer betrieblichen Mitarbeitervorsorge). Für die Berechnung ist die Summe aller im Monat durch verschiedene unselbständige Tätigkeiten erzielten Einkünfte maßgeblich.

Ich bin gerade arbeitslos, wie wirkt sich das auf meinen Status aus?

Arbeitslosigkeit liegt nur dann vor, wenn keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist allerdings unschädlich. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt aktuell (Wert 2020) bei 460,66 Euro. Bei Fragen zum Arbeitslosengeld bitte unbedingt Kontakt mit dem AMS aufnehmen.

Für Nebenerwerbslandwirte gilt eine besondere Regelung. Die Landwirtschaft schließt – abhängig vom bewirtschafteten Einheitswert – in vielen Fällen den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht aus. Geringfügigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung ist dann anzunehmen, wenn der bewirtschaftete Einheitswert aktuell nicht über 15.355 EUR liegt. Wird

der Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr eines Ehepaares oder einer anderen Personengemeinschaft geführt, verdoppelt bzw. erhöht sich diese Grenze entsprechend.

Bloßes Eigentum ohne Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr des Arbeitslosengeldwerbers ist jedenfalls unschädlich.

Wie lange muss ich täglich arbeiten?

Die Arbeitszeit ist mit dem Betrieb zu vereinbaren. Die maximale Arbeitszeit beträgt in Zeiten der Arbeitsspitzen für die Tagesarbeit 12 h und für die Wochenarbeit 60 h.

Wie werde ich bei der Sozialversicherung angemeldet?

Bei einem Dienstverhältnis (keine „bäuerliche Nachbarschaftshilfe“) erfolgt die Anmeldung durch den Dienstgeber – in Abhängigkeit von der Arbeitszeit und der Höhe des gebührenden Entgeltes bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Bekomme ich ein Fahrtgeld zum Arbeitsplatz?

Die Frage des Entgeltes (zB zusätzliches Fahrtgeld) ist mit dem Betrieb individuell zu vereinbaren. Ohne Zusage der Kostenübernahme durch den Dienstgeber sind die Fahrtkosten vom Dienstnehmer zu tragen.

Kann ich mich für die Freiwilligenarbeit vom Arbeitgeber freistellenlassen?

Eine „Freistellung“ setzt das Einvernehmen mit dem Dienstgeber voraus und könnte etwa durch vereinbarten Urlaub oder eine vereinbarte Karenz (vorübergehendes Ruhen von Entgeltanspruch und Arbeitspflicht) bewirkt werden. Sie können mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung (z.B. Arbeit während des Urlaubs) vereinbaren.

Hat diese Tätigkeit Auswirkungen auf meinen aktuellen Job?

Grundsätzlich müssen Sie ihren Arbeitgeber nur dann von einem Nebenjob informieren, wenn die Meldepflicht vereinbart ist. Zur Sicherheit sollte man aber jedenfalls vorher den Arbeitgeber informieren bzw. dessen schriftliche Zustimmung einholen, um späteren Problemen vorzubeugen.

Ist die Arbeit ehrenamtlich oder bezahlt und wie?

Die Arbeit wird im Regelfall entgeltlich erfolgen. Es ist immer der Kollektivvertrag der jeweiligen Branche anzuwenden. Der kollektivvertragliche Mindestbruttolohn bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt bei Landarbeitern rund 1.500 Euro pro Monat.

Darf ich freiwillig, ohne Dienstverhältnis auch („ehrenamtlich“) helfen?

Wissenswertes rund um den Einsatz von freiwilligen Lesehelfern – gilt auch für andere Helfer:

- https://bgld.lko.at/wissenswertes-rund-um-den-einsatz-von-freiwilligen-lesehelfern+2500+2331099

Wenn sich die Krise weiter verschärft, kann ich dann aufhören/kündigen?

Sie können mit dem Arbeitgeber einen Probemonat vereinbaren. Während dieses Probemonats können Sie jederzeit die Arbeit beenden. Außerdem können Sie aus bestimmten wichtigen Gründen, etwa bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses, jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.

Darf ich als Student bzw. Schüler arbeiten, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren?

Das Einkommen der Studierenden bleibt bis zu jenem Kalenderjahr außer Betracht, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von € 10.000 pro Jahr nicht übersteigen.

Wird der Betrag von € 10.000 überschritten, ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Das Einkommen für Zeiträume vor oder nach dem Beihilfenbezug bleibt außer Ansatz. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen nicht.

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/3/Seite.160305.html

Darf ich als Asylwerber auf landwirtschaftlichen Betrieben aushelfen?

Asylwerber haben noch keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie dürfen aber im Rahmen saisonaler Kontingente für die Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit muss eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS erwirkt werden.

Gibt es eine Mindestarbeitszeit pro Tag? Pro Woche? Zeitfenster?

Die Arbeitszeit ist mit dem Betrieb zu vereinbaren.

Ich bin selbstständig, kann den Beruf aber derzeit nicht ausüben. Kann ich mich nun zusätzlich anstellen lassen?

Selbstverständlich. Die Zeiten aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeit nach dem ASVG zählen genauso wie jene nach dem GSVG bzw. BSVG für spätere Pensionsansprüche und führen zu entsprechenden Gutschriften im Pensionskonto.

Ab welchem Alter ist eine Mithilfe erlaubt?

Grundsätzlich, sobald keine Kindeseigenschaft mehr vorliegt. Als Kind gilt man bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung der Schulpflicht. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten Einschränkungen bezüglich Überstunden und Maximalarbeitszeit.

Ich bin derzeit auf Kurzarbeit. Darf ich mich dennoch als Arbeitskraft anmelden?

Wer jetzt in Kurzarbeit ist und in der arbeitsfreien Zeit etwas dazuverdienen möchte, kann das tun und sich gerne auf unserer Plattform eintragen. Neben der Kurzarbeit ist ein Zuverdienst unbeschränkt möglich. Es sind die regulären Abgaben und Steuern zu zahlen. Wir empfehlen aber, mit Ihrem Arbeitgeber zu klären, ob sich eine weitere Tätigkeit zeitlich mit der Kurzarbeit gut vereinbaren lässt.

Fragen zum Betrieb

Kann ich mir den Betrieb aussuchen?

Sie können bei der Anmeldung wählen, ob Sie in der Landwirtschaft oder in der Lebensmittelverarbeitung tätig sein wollen. Die MitarbeiterInnen der Arbeitskräftevermittlung übermitteln dem Betrieb der Bedarf hat vorausgewählte Kontaktdaten an gemeldeten InteressentInnen. Sie werden dann direkt vom Betrieb kontaktiert.

Wie weit ist der Arbeitsplatz maximal entfernt?

Grundsätzlich wird versucht, räumlich möglichst naheliegende Betriebe zu vermitteln. Letztendlich entscheiden Sie selbst, ob der vorgesehene Betrieb für Sie in Frage kommt.

Kann ich auch nur halbtags helfen? Wo gebe ich das im Formular an?

Die Einsatzzeiträume, wie auch die täglichen Arbeitszeiten sind mit den Betrieben direkt zu vereinbaren.

Gibt es am Betrieb eine Schlafmöglichkeit?

Ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, da versucht wird, in Ihrem räumlichen Umfeld Betriebe zu vermitteln, wird in den meisten Fällen eine Schlafmöglichkeit nicht nötig sein.

Gibt es eine Verpflegung?

Ist individuell zu vereinbaren.

Welche Arbeiten in den Betriebszweigen kommen auf mich zu?

Je nach den Anforderungen der einzelnen Betriebszweige und Branchen reicht dies von zB Erntearbeiten wie Spargelstechen, oder Gemüseernte, über das Setzen von Jungpflanzen, Logistik und Verpackungstätigkeiten, bis hin zu maschineller Arbeit mit Traktoren, aber auch Arbeiten in Verarbeitungsbetrieben (Gemüseverarbeitung und Abpackung, Fleischzerlegung- und -verarbeitung, usw.)

Brauche ich Vorkenntnisse?

Bei einigen Tätigkeiten sind keine Vorkenntnisse notwendig, oder diese sind schnell erlernbar (zB Setzen von Jungpflanzen, Gemüseernte, Gemüseverarbeitung und Abpackung). Bei anderen sind unterschiedliche Vorkenntnisse je nach Tätigkeit erforderlich.

Wie komme ich zum Betrieb und brauche ich ein eigenes Auto?

Die Fahrt von und zum Betrieb ist üblicherweise selbst zu organisieren, kann jedoch im Einvernehmen mit dem Betrieb auch anders geregelt werden (bspw. Abholservice).

Was passiert, wenn ich mich am Betrieb nicht wohlfühle? Kann ich abbrechen?

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten natürlich. Sie können ein Probemonat vereinbaren und auch bei länger dauernden auf bestimmte Zeit vereinbarten Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich die Möglichkeit einer Kündigung vorsehen. Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung einer Beschäftigung gibt es die Möglichkeit des berechtigten sofortigen vorzeitigen Austrittes.

Ich kenne bereits einen Landwirt, bei dem ich helfen möchte. Kann ich dem Betrieb gleich zugeteilt werden?

In diesen Fällen empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme mit diesem Betrieb.

Brauche ich selbst Arbeitsmittel wie Kleidung oder Werkzeug?

Die Arbeitsmittel werden vom Betrieb bereitgestellt. Bezüglich Arbeitskleidung ist vorab mit dem Betrieb zu klären, welche Dinge bereitgestellt werden (Arbeitshandschuhe, Schutzbrillen usw.) oder selbst mitzubringen sind.

Finden die Arbeiten draußen oder drinnen statt?

In den meisten Fällen werden in der Landwirtschaft die Arbeiten unter freiem Himmel stattfinden. Im Verarbeitungsbereich finden die Arbeiten vorwiegend in Betriebsstätten statt.

Ist ein Traktor/LKW Führerschein notwendig?

Je nach Tätigkeit kann ein Traktor- oder LKW-Führerschein notwendig sein. Bei vielen Tätigkeiten ist das aber keine Voraussetzung.

Ich habe derzeit einige Fremdarbeitskräfte, bin aber mit den Arbeiten bereits fertig. Kann ich diese Arbeitskräfte weitervermitteln?

Entweder über die Plattform anmelden oder direkt mit dem örtlich zuständigen Maschinenring Kontakt aufnehmen.